



Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

- Beschränkung / Verbot von Veranstaltungen –

Die Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 der Stadt Laichingen wird wie folgt geändert:

I. Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Veranstaltungen sowie Ansammlungen von Personen im Stadtgebiet Laichingen samt den Ortsteilen Suppingen, Feldstetten und Machtolsheim mit jeweils mehr als 50 Teilnehmenden/ Zuschauern wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Der Betrieb folgender Einrichtungen mit Besuchenden ist verboten:
 - a. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen und Ausstellungen
 - b. Kleinschwimmhalle und Saunen
 - c. Fitnessstudios und Sportstätten in geschlossenen Räumen
 - d. Volkshochschulen und vergleichbare Einrichtungen
 - e. Jugendhaus
 - f. Bibliothek
 - g. Vergnügungsstätten
3. Untersagt sind zudem der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art, insbesondere Bars und Cafés, ausgenommen davon sind Speisewirtschaften, Betriebskantinen sowie Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden.
Weiter ausgenommen sind Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Gasthäuser und Pensionen soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.
Außerdem ist der Betrieb des Wochenmarktes weiterhin erlaubt.
4. Den Weisungen der Polizei, des Gesundheitsamts und der vor Ort eingesetzten Kräfte ist umgehend Folge zu leisten.
5. Diese Verfügung wird vorläufig befristet bis 31.05.2020. Abhängig von der Lageentwicklung behält sich die Stadt Laichingen eine Verlängerung der Geltungsdauer vor.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

II. Begründung

a) Sachverhalt

Weltweit, insbesondere in Europa und Deutschland, nimmt die Zahl der am Coronavirus (SARS CoV-2/ Covid-19) erkrankten Personen zu. Auch im Alb-Donau-Kreis sind zwischenzeitlich Krankheitsfälle gemeldet. Die Lage entwickelt sich derzeit sehr dynamisch.

SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren zwischenmenschlichen Kontakten übertragen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens so weit wie möglich verlangsamt werden.

Aus anderen Ländern werden größere Ausbrüche im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) und Gottesdiensten (Südkorea) berichtet. In Nordrhein-Westfalen wurde ein weitreichendes Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit einer Karnevalsveranstaltung beschrieben.

Epidemiologische Erhebungen deuten zudem darauf hin, dass in Kommunen, in welchen ein exponentieller Anstieg von Erkrankten verhindert werden konnte, die Zahl der tödlich verlaufenden Fälle im Verhältnis geringer blieb.

Wenn es auf Veranstaltungen zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich.

b) Rechtliche Bewertung

Gem. § 28 Infektionsschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat mit Weisung vom 11.03.2020 die örtlichen Gesundheitsämter angewiesen, die Ortpolizeibehörden hinsichtlich Großveranstaltungen zu beraten und dabei zunächst die Verbotsgrenze bei Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmern gezogen. Zugleich ist aus Sicht des Sozialministeriums bei Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen eine Risikobewertung im Einzelfall durchzuführen.

Die Verwaltung der Stadt Laichingen kam am 12.03.2020 in Kenntnis der o.g. Erlasslage und in Anbetracht der dynamischen Entwicklung des Lagebildes, der unüberschaubaren Anzahl von Veranstaltungen im Stadtgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Prüf- und Beratungskapazitäten in der Verwaltung zu der Entscheidung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, bereits Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmern bis auf weiteres zu verbieten.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, insbesondere Infektionsketten zu unterbrechen und eine unkontrollierte, schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern. Das Verbot von Veranstaltungen und Personenansammlungen mit über 50 Teilnehmern soll erheblich zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus beitragen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um die Personen, die sich ggf. unbedarft bei Großveranstaltungen aufhalten würden, vor einer drohenden Ansteckung zu schützen. Gleichzeitig wird damit auch einer massiven weiteren Verbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit im öffentlichen Interesse entgegengewirkt.

Um erforderlichenfalls eine ordnungsgemäße Abwicklung der angeordneten Maßnahmen zu gewährleisten, ist den Anweisungen der Polizei, des Gesundheitsamts und den örtlichen Einsatzkräften unverzüglich Folge zu leisten.

Das öffentliche Gesundheitsinteresse an der Verhinderung bzw. Verzögerung der Weiterverbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit überwiegt sowohl das private Interesse von Besuchern als auch von Veranstaltern, deren Mitarbeitern sowie Künstlern oder Sportlern an der geplanten Durchführung bzw. Teilnahme oder Mitwirkung an Veranstaltungen nach Ziff. 1. Eine solche Veranstaltung ist daher abzusagen oder hat ggf. ohne Zuschauer stattzufinden.

Mit der Befristung trägt die Stadt Laichingen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des angeordneten Verbotes Rechnung. Sie dient auch dem Zweck, Veranstaltern einen möglichen Zeithorizont – wenngleich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – für den Wiedereinstieg in eventuelle Veranstaltungsplanungen aufzuzeigen.

Da hinsichtlich des Zeitverlaufs der zwischenzeitlich von der WHO als Pandemie eingestuftten Corona-Krise keinerlei Erfahrungen vorliegen, musste die Stadt Laichingen sich jedoch vorbehalten, die vorläufige Befristung nur in Abhängigkeit der Lageentwicklung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu lockern, zu verschärfen, aufzuheben oder zu verlängern.

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können als Straftat geahndet werden (§ 75 Abs. 1 Ziff. 1 IfSG).
2. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung sind nur aufgrund schriftlicher Erlaubnis der Stadt Laichingen, Amt für öffentliche Ordnung, zulässig.
3. Bei Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmern/Zuschauern ist eine individuelle Einschätzung (Risikodarstellung) des Veranstalters ggf. unter Einbeziehung des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Laichingen und des Gesundheitsamtes erforderlich.

Darin ist darzustellen, welche Risiken bestehen und ob diesen mit infektionshygienischen Maßnahmen begegnet werden kann.

Bei der Risikobewertung einer solchen Veranstaltung sind u.a. die Kriterien des Robert-Koch-Instituts sowie die ergänzenden Hinweise des Sozialministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Je größer die Zahl der Teilnehmenden, desto wahrscheinlicher ist davon auszugehen, dass das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes besteht.

Beachten Sie bei Ihrer Veranstaltungsplanung bitte, dass sich die behördliche Risikobewertung im Fall einer Lageänderung auch kurzfristig ändern kann.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei der Stadt Laichingen, Bahnhofstr. 26, 89150 Laichingen, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, gewahrt.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Laichingen, 16.03.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Kaufmann', with a horizontal line extending to the right.

Klaus Kaufmann

Bürgermeister